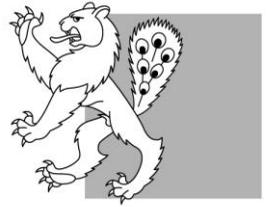


Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Gebührenverordnung

Politische Gemeinde Fällanden

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

Version vom 29. November 2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel
Gegenstand der Verordnung	1
Gebührenpflicht	2
Gebühren für weitere Leistungen	3
Bemessungsgrundlage	4
Gebührentarif	5
Gebühreermässigung bzw. -erhöhung	6
Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung	7
Gebührenverzicht und -stundung	8
Aussergewöhnlicher Aufwand	9
Kostenvorschuss	10
Mehrwertsteuer	11
Fälligkeit	12
Nachfrist	13
Verzugszins	14
Gebührenverfügung	15
Mahnung und Betreuung	16
Verjährung	17
II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN	
<hr/>	
Verwaltung allgemein	
Schreib- und ähnliche Gebühren	18
Gesuch um Informationszugang	19
<hr/>	
Bauwesen	
Grundlagen	20
Gebührenbemessung	21
Gebührenrahmen	22
Gebührenreduktion	23
Besondere Anwendungsfälle	24
Planung	25
<hr/>	
Vermessung, Geoinformation	
Amtliche Vermessung, Geoinformation	26
<hr/>	
Feuerungskontrolle	
	27

Tiefbau	
Wiederherstellung von Belägen	28
<hr/>	
Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen	
Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen	29
Gemeindebibliothek	30
Bootsplätze	31
Familiengärten	32
<hr/>	
Bürgerrecht	
Erteilung des Gemeindebürgerrechts	33
Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	34
Gemeinsame Bestimmungen	35
<hr/>	
Einwohnerkontrolle, Meldewesen	
Einwohnerkontrolle	36
Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	37
<hr/>	
Feuerwehrwesen	
Feuerwehr	38
<hr/>	
Zivilschutz	
Zivilschutz, Schutzraumkontrolle	39
<hr/>	
Finanzen und Steuern	
Kommunale Steuerbehörden	40
Steuerausweise	41
<hr/>	
Friedhof und Bestattungswesen	
Bestattungskosten	42
Grabunterhalt und Grabpflege	43
<hr/>	
Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen	44
<hr/>	
Lebensmittelkontrolle	45

Abfallwesen (Kehrichtgebühr)

Grundlagen	46
------------	----

Soziales

Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	47
Bestätigungen	48
Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte	49

Polizeiwesen

Gastgewerbepatente	50
Hinausschieben der Schliessungsstunden	51
Abgaben auf gebrannte Wasser	52
Hundehaltung	53
Waffenerwerbsscheine	54
Bussenwesen / Ordnungsbussenverfahren	55
Weitere polizeiliche Bewilligungen	56

Nutzung öffentlichen Grundes

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	57
--------------------------------------------	----

Wasser, Strom, Abwasser und Siedlungsentwässerung

Abwasser, Siedlungsentwässerung	58
Wasser	59
Strom	60

Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche	61
Neubeurteilungen	62

Friedensrichteramt

Leistungen des Friedensrichteramts	63
------------------------------------	----

Betreibungs- und Gemeindeammannamt

Betreibungsamt	64
Gemeindeammannamt	65

III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen	66
Rekursrecht	67
Inkrafttreten	68

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand der Verordnung	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <ol style="list-style-type: none">Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. <p>Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 2</p> <p>Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinden benützt.</p> <p>Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>Es besteht Solidarhaftung.</p>
Gebühren für weitere Leistungen	<p>Art. 3</p> <p>Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 4</p> <p>Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ol style="list-style-type: none">nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarif	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.</p>
Gebührenermässigung bzw.-erhöhung	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um max. 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden, b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um max. 50 % erhöht werden, c) um max. 50 % herabgesetzt werden können, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.
Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung	<p>Art. 7</p> <p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>
Gebührenverzicht und Stundung	<p>Art. 8</p> <p>Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. <p>Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>

Aussergewöhnlicher Aufwand	<p>Art. 9</p> <p>Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 10</p> <p>Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 11</p> <p>In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 12</p> <p>Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.</p> <p>Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.</p> <p>Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p>
Nachfrist	<p>Art. 13</p> <p>Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 10 Tagen (Zahlungserinnerung).</p> <p>Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung); sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 14</p> <p>Ab Datum der Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.</p>

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebührenverfügung Art. 15
Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Zahlungserinnerung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Mahnung und Betreuung Art. 16
Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung Art. 17
Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Verwaltung allgemein

Schreib- und ähnliche Gebühren Art. 18
Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Gesuch um Informationszugang Art. 19
Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Für die Bearbeitung von Infor-

mationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 20

Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21

Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,
- d) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt. Die Gebührenansätze erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 22

Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Für die erforderliche Bauabnahme wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Gebührenreduktion

Art. 23

Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente bzw. es wird eine reduzierte Minimalgebühr verrechnet:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide:
Reduktion um mindestens 50 %
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens:
Es wird eine Minimalgebühr im Gebührentarif festgesetzt.

Besondere Anwendungsfälle

Art. 24

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Planungen

Art. 25

Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externen Kosten.

Der Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke.

Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Vermessung, Geoinformation

Amtliche Vermessung, Geoinformation

Art. 26

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen, werden im Zeitaufwand nach dem aktuellen Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Feuerungskontrolle

Art. 27

Feuerungskontrollen

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Tiefbau

Art. 28

Wiederherstellung von Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen stützen sich auf den kantonalen Tarif.

Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 29

Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Zwicky-Fabrik, Gemeindsaal, Hundetrainingsplatz) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

Für ortsansässige, wohl tätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Art. 30

Gemeindebibliothek

Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teuer.

Bootsplätze Art. 31
Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher kostendeckender Mietzins nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.

Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt mindestens 30 Franken.

Familiengärten Art. 32
Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.

Im Pachtzins sind die Benutzungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen.

Bürgerrecht

Erteilung des Gemein- Art. 33
debürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer
Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung¹.

Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken.

Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.

Erteilung des Gemein- Art. 34
debürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer
Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.
Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit zehn Jahren unterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Gemeinsame Art. 35
Bestimmungen
Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaars wird eine Pauschale erhoben.

¹ LS 141.11

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand erheben.

Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle, Meldewesen

Art. 36

Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 37

Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Fällanden und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

Feuerwehrwesen

Art. 38

Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden. Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Zivilschutz

Art. 39

Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

Finanzen und Steuern

Kommunale Steuerbehörden
Art. 40
Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Steuerausweise
Art. 41
Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode 50 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhof- und Bestattungswesen

Bestattungskosten
Art. 42
Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Fällanden trägt die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Grabunterhalt und Grabpflege
Art. 43
Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach effektivem Aufwand und werden den Angehörigen jährlich in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen

Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen
Art. 44
Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Sunnetal gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxe nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle	<p>Art. 45</p> <p>Für die Gebühren im Bereich Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.</p> <p>Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.</p>
-----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Grundlagen	<p>Art. 46</p> <p>Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Fällanden erhoben.</p>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Soziales

Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	<p>Art. 47</p> <p>Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.</p>
-----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

Bestätigungen	<p>Art. 48</p> <p>Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens 50 Franken.</p>
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte	<p>Art. 49</p> <p>Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorte richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Amts für Jugend- und Berufsberatung AJB gemäss separatem Beschluss der Sozialbehörde.</p>
--------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Polizeiwesen

Gastgewerbepatente	<p>Art. 50</p> <p>Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.</p>
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hinausschieben der Schliessungsstunden	<p>Art. 51</p> <p>Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.</p>
----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Abgaben auf gebrannte Wasser	<p>Art. 52 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.</p> <p>Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 53 Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr zwischen 70 bis 200 Franken.</p>
Waffenerwerbsscheine	<p>Art. 54 Die Gebühren für die Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.</p>
Bussenwesen Ordnungsbussenverfahren	<p>Art. 55 Für die Ordnungsbussen der übergeordneten Gesetzgebung betreffend ruhenden und fahrenden Verkehr, Fussgängerinnen und Fussgänger, etc. wird auf die geltende Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren verwiesen.</p> <p>Die kommunalen Ordnungsbussen richten sich nach der geltenden Polizeiverordnung.</p>
Weitere polizeiliche Bewilligungen	<p>Art. 56 Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p>
	<p>Nutzung öffentlichen Grundes</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen	<p>Art. 57 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes bei Bauinstallationen usw.) werden nach Vorgaben der kantonalen Sondergebruchsverordnung erhoben.</p>

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Wasser, Strom, Abwasser und Siedlungsentwässerung

Art. 58

Abwasser, Siedlungsentwässerung

Die Gebühren richten sich nach den separaten Verordnungen für Siedlungsentwässerungsanlagen und Abwassergebühren.

Wasser

Art. 59

Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

Strom

Art. 60

Strom

Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Elektrizität werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

Rechtspflege

Art. 61

Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 62

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresses fest.

Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Friedensrichteramt

Art. 63

Leistungen des Friedensrichteramts

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Betreibungs- und Gemeindeammannamt

Betreibungsamt

Art. 64

Betreibungsamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Gemeindeammannamt

Art. 65

Gemeindeammann-
amt

Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten und dieser in Kraft gesetzt wird.

III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 66

Übergangs-
bestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 67

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 68

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gebührenverordnung vom 1. Juni 2017 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch